



# Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 14

Rotenburg (Wümme), den 31.10.2022

1. Jahrgang

---



## Inhalt

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Visselhövede (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 13. Oktober 2022

3. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022 vom 13. Oktober 2022

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Sottrum vom 29. September 2022

Gebührensatzung der Samtgemeinde Sottrum über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Bereich der Samtgemeinde Sottrum vom 29. September 2022

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Böttersen und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2022

Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung vom 31. Oktober 2022

9. Satzung vom 11. Oktober 2022 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 27. Oktober 2022

### D. Berichtigungen

---

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

---

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2022 Nr. 14

---

### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Visselhövede (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 6 und § 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 13.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht:**

§ 1	Beitragsfähige Maßnahme
§ 2	Umfang des beitragsfähigen Aufwandes
§ 3	Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes
§ 4	Aufwandspaltung und Abschnittsbildung
§ 5	Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand
§ 6	Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes
§ 7	Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.
§ 8	Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung
§ 9	Vorteilsbemessung in Sonderfällen
§ 10	Entstehung der Beitragspflicht
§ 11	Beitragspflichtige
§ 12	Vorausleistungen
§ 13	Beitrags- und Vorausleistungsbescheid
§ 14	Fälligkeit
§ 15	Verrentung der Beitragsschuld
§ 16	Ablösung
§ 17	Besondere Zufahrten
§ 18	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 19	Datenverarbeitung
§ 20	Ordnungswidrigkeiten
§ 21	Inkrafttreten

#### **§ 1 Beitragsfähige Maßnahme**

- (1) Die Stadt Visselhövede erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die Gemeindeverbindungsstraßen (§ 47 Nr. 2 NStrG) und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Stadt für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat.
- (3) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Stadt formlos festgelegt.

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert, der von der Stadt hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
  2. die Freilegung der Flächen;
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen einschließlich Unterbau und Decke, sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen, sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus; für Wege, Plätze, Fußgängerzonen und Mischflächen gilt dies sinngemäß;
  4. Zum Aufwand für die Fahrbahn zählt auch der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

Straßenmöblierung, anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung; die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

- a) Randsteinen und Schrammborden,
- b) Rad- und Gehwegen (auch kombinierte Einrichtungen),
- c) Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,
- d) Beleuchtungseinrichtungen,
- e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
- f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- g) Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten, insbesondere ausbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
- h) niveaugleichen Mischflächen

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung, sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
  6. den Ausgleich oder den Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in die Natur und Landschaft.
  7. die Fremdfinanzierung.
  8. die Kosten der Stadt für die für Maßnahmen nach § 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen
- (2) Die Stadt Visselhövede kann im Einzelfall durch ergänzende Satzung bestimmen, dass über die genannten Kosten hinaus weitere genau bezeichnete Kosten der öffentlichen Einrichtungen zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Die Stadt Visselhövede ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (3) Die Stadt Visselhövede informiert die voraussichtlich Beitragspflichtigen möglichst frühzeitig unter Vorlage ihrer Planungen über die beabsichtigte Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme an einer Verkehrsanlage und über das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich in Betracht kommender Billigkeitsmaßnahmen.

### **§ 4**

#### **Aufwandspaltung und Abschnittsbildung**

- (1) Die Stadt Visselhövede kann den Aufwand abweichend von § 3 Abs. 1 für bestimmte Teile einer Einrichtung (Aufwandspaltung) oder für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln. Die Entscheidung trifft jeweils der Rat.
- (2) Bei der Aufwandspaltung kann der Beitrag ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge gesondert erhoben werden für
  1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,
  3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschließlich des Anschlusses an andere Straßen,
  4. die Gehwege oder eines von ihnen, mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  5. die Radwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde
  6. kombinierte Rad- und Gehwege oder eines von ihnen mit oder ohne Randsteine oder Schrammborde,
  7. die Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die Parkflächen,
  10. die Grünanlagen
  11. die niveaugleichen Mischflächen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

Werden Randsteine und Schrammborde nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nr. 3 hergestellt, erweitert, verbessert oder erneuert, so sind sie den jeweils anderen Maßnahmen zuzuordnen.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung.

## § 5

### Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Visselhövede trägt von dem beitragsfähigen Gesamtaufwand gemäß §§ 2 und 3 vorab einen Anteil von 20 v. H. Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt sie außerdem den Teil des Aufwandes, der für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Unter Abzug der von der Stadt Visselhövede zu tragenden Anteile im Sinne von Abs. 1 beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand
  1. bei den öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, einschließlich verkehrsberuhigter Wohnstraßen (60) v.H.
  2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn- Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen (40) v.H.
    - b) für Beleuchtungseinrichtungen (40) v.H.
    - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, (40) v.H.
    - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad - und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, (50) v.H.
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) ohne Busbuchten und Bushaltestellen (50) v.H.
    - f) für niveaueausgleichende Mischflächen (40) v.H.
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
    - a) für Fahrbahnen, Trenn- Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Haltebuchten einschließlich Busbuchten und Bushaltestellen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus, (30) v.H.
    - b) für Beleuchtungseinrichtungen (30) v.H.
    - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung, (30) v.H.
    - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad - und Gehwege - auch als kombinierte Anlage sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, (40) v.H.
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren und Haltebuchten) ohne Busbuchten und Bushaltestellen (50) v.H.
  4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG (Gemeindeverbindungsstraßen) (25) v.H.
  5. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG (Wirtschaftswegen) (60) v.H.
  6. bei Fußgängerzonen / beim Umbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in Fußgängerzonen (60) v.H.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des beitragsfähigen Aufwandes verwendet.

- (4) Die Stadt Visselhövede kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten abweichend von Absatz 2 durch eine ergänzende Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## **§ 6**

### **Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst ist.

## **§ 7**

### **Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
    - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 a) - c);
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 a) bzw. Nr. 1 d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. Nr. 1 c);
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes im Sinne von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO) oder Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
  1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5.

2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
- a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**
    - bb) Nutzung als Grünland, Acker oder Gartenland **0,0333**
    - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp,) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbstständige Photovoltaikanlagen befinden, **1,0**
  - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**
  - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a), **1,0**
  - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), **1,0**
  - e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0.2 ergibt, für die Restfläche gilt Nr. 2 a), mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), **1,5**
  - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 2 a), **1,5**
  - g) Sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
    - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,5**
    - bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, **1,0**
    - cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt Nr. 2 a). **1,0**

- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## **§ 9**

### **Vorteilsbemessung in Sonderfällen (Eckgrundstücksvergünstigung)**

- (1) Grundstücke, die durch mehrere öffentliche Einrichtungen bevorteilt werden, sind zu jeder dieser öffentlichen Einrichtungen beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke ausschließlich oder überwiegend zu Wohnzwecken genutzt, so wird die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 5 Abs. 3 ermittelte, maßgebliche Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes nur zu 2/3 in Ansatz gebracht, sobald die das Grundstück bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen voll in der Baulast der Stadt stehen und gleichartig sind.
- (3) Stehen die bevorteilenden öffentlichen Einrichtungen nicht voll in der Baulast der Stadt Visselhövede oder sind diese nicht gleichartig, wird die Vergünstigung nach Abs. 2 nur für die in der Baulast der Stadt Visselhövede stehenden gleichartigen Teile der Verkehrsanlagen angesetzt.
- (4) Den Beitragsausfall trägt die Stadt Visselhövede.

## **§ 10**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Aufwandspaltungsbeschluss.
- (3) Bei Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

## **§ 11**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber/ die Inhaberin dieses Rechts anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

## **§ 12**

### **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der/die Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 13**

### **Beitrags- und Vorausleistungsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Entsprechendes gilt für Vorausleistungen.

## **§ 14 Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 15 Verrentung der Beitragsschuld**

- (1) Die Stadt kann auf Antrag die Verrentung eines Beitrages oder einer Vorausleistung zulassen. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages bzw. der Vorausleistung zu stellen.
- (2) Wird die Verrentung bewilligt, so wird der Beitrag oder die Vorausleistung in eine Schuld umgewandelt, die in bis zu 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. Die Jahresleistung muss mindestens 600,00 € betragen. Die Höhe der Jahresleistungen und der Zeitpunkt ihrer jeweiligen Fälligkeit werden im Bescheid bestimmt. Der jeweilige Restbetrag wird jährlich mit 2 % über den zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- (3) Eine Restschuld ist vier Jahre nach Eintritt der erstmaligen Fälligkeit des Beitrages / der Vorausleistung auf Kosten des Beitragspflichtigen / Vorausleistungspflichtigen grundbuchlich durch Eintragung einer Grundschuld (Sicherheitshypothek) zu sichern.
- (4) Der Beitragspflichtige bzw. Vorausleistungspflichtige kann den jeweiligen Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstückes oder des Erbbaurechtes wird der Beitrag bzw. die Vorausleistung in voller Höhe des Restbetrages fällig.
- (5) Die Befugnis, Beiträge und Vorausleistungen nach der Abgabenordnung zu stunden, bleibt hiervon unberührt.

## **§ 16 Ablösung**

- (1) Der Beitrag kann für vom Rat beschlossene Maßnahmen im Ganzen vor der Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden.  
  
Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von §1 Abs. 1 entstehende Aufwand von Kostenvoranschlägen oder, falls solche noch nicht vorliegen, anhand von Kostenschätzungen oder Kosten vergleichbarer Ausbaumaßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

## **§ 17 Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine beitragsfähigen Aufwendungen im Sinne des § 2; auf ihre Anlegung durch die Stadt besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder der/des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## **§ 18 Auskunfts- und Duldungspflicht**

Die Beitragspflichtigen haben der Stadt die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die in Satz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## § 19 Datenverarbeitung

Zur Ausführung dieser Satzung darf/dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Straßenausbaubeiträgen befasste(n) Stelle(n) der Stadt Visselhövede die hierfür erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten von den zuständigen Behörden und Abteilungen beschaffen und verarbeiten. Dies darf auch im Rahmen automatischer Abrufverfahren erfolgen.

## § 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von 18 Abs. 2 Ziffer 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig dem § 17 zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## § 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung) der Stadt Visselhövede vom 21.06.2001 außer Kraft.

Visselhövede, 13. Oktober 2022

Stadt Visselhövede

André Lüdemann  
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2022 Nr. 14

## 3. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 115 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 13.10.2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	16.358.900	0	0	16.358.900
ordentliche Aufwendungen	16.607.800	283.400	165.700	16.725.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendung	0	0	0	0

<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.396.000	0	0	15.396.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.723.300	283.400	165.700	14.841.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.094.600	0	0	1.094.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.715.000	100.000	200.000	7.615.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500.000	0	0	6.500.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.333.700	0	0	1.333.700
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.990.600	0	0	22.990.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	23.772.000	383.400	365.700	23.789.700

## § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Sittensen, 13. Oktober 2022

Keller  
Der Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der 1. Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen öffentlich aus.

Sittensen, 31. Oktober 2022

Samtgemeinde Sittensen  
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2022 Nr. 14

## **Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck**

- (1) Die Samtgemeinde Sottrum betreibt Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung sind die durch die Samtgemeinde Sottrum bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Satz 1 gilt auch, soweit die als Obdachlosenunterkunft bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume, nicht im Eigentum der Samtgemeinde Sottrum stehen.
- (3) Eine Obdachlosenunterkunft dient nach Maßgabe der Bestimmungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Einwohner/innen der Samtgemeinde Sottrum.
- (4) Die Samtgemeinde Sottrum kann, sofern dafür ein dringendes Bedürfnis besteht, Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

### **§ 2 Benutzungsverhältnis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Auch eine Gruppenunterkunft ist möglich. Die Samtgemeinde ist berechtigt, die Belegung und die Umsetzung ggf. zwangsweise durchzusetzen.
- (2) Die Benutzerin/Der Benutzer kann jederzeit innerhalb der Unterkunft oder in eine andere Unterkunft umgesetzt werden. Gründe für eine Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
  - a. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
  - b. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Sottrum und einem Dritten endet;
  - c. die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt,
  - d. die Unterkunft ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt;
  - e. die Unterkunft nach dem Auszug oder Tod von Haushaltsangehörigen teilweise unterbelegt ist;
  - f. die Benutzerin/der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens, einer Störung oder zur Gefährdung von anderen Benutzern der Unterkunft, Nachbarn und/oder Bediensteten der Samtgemeinde Sottrum, einschließlich aller Personen, die im Auftrag der Samtgemeinde Sottrum ihren Dienst in der Unterkunft versehen, führen;
  - g. eine anderweitige Ausnutzung der Obdachlosenunterkünfte erzielt werden kann; das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wiederbelegt wird und nur für die Unterbringung von Obdachlosen freigehalten werden soll;
  - h. die Nutzungsgebühr nicht pünktlich entrichtet wird oder
  - i. in anderer Weise gegen die Vorschriften der Satzung oder bestehender Hausordnung verstoßen wird.

### **§ 3 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Einweisungsverfügung wirksam oder die Unterkunft bezogen wird. Die Einweisungsverfügung erfolgt grundsätzlich unter Widerrufsvorbehalt und Befristung für 4 Wochen. Für Personen mit von der Samtgemeinde zugewiesenem Wohnraum im Rahmen des Niedersächsischen Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erfolgt die Anschlusszuweisung für maximal sechs Monate nach Rechtskreiswechsel. Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen nur die ihnen von der Samtgemeinde zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen. Im Ausnahmefall kann die Einweisungsverfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist schriftlich nachzuholen. Durch Einweisung und Unterbringung in einer Obdachlosenunterkunft sind die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Widerruf im Sinne des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz oder durch Ablauf der Befristung der Einweisungsverfügung.

- (3) Ein Grund für einen Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a. die Benutzerin/der Benutzer offensichtlich fähig ist, sich selbst vor der Obdachlosigkeit zu schützen, indem sie/er sich selbst Wohnraum beschaffen kann oder bereits anderen Wohnraum gefunden hat,
  - b. die Benutzerin/der Benutzer durch ihr/sein Verhalten erheblich zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens, einer Störung oder zur Gefährdung von anderen Benutzern der Unterkunft, Nachbarn und/oder Bediensteten der Samtgemeinde Sottrum, einschließlich aller Personen, die im Auftrag der Samtgemeinde Sottrum ihren Dienst in der Unterkunft versehen, führt;
  - c. das Mietverhältnis zwischen der Samtgemeinde Sottrum und dem Vermieter der Obdachlosenunterkunft endet,
  - d. die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft aufgegeben hat. Aufgabe im Sinne dieser Vorschrift meint, dass die Benutzerin/der Benutzer ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten zu erkennen gibt, dass sie/er nicht weiter in der Unterkunft wohnen möchte. Schlüssiges Verhalten liegt insbesondere dann vor, wenn die Benutzerin/der Benutzer ohne Angabe von Gründen, die das Fernbleiben und zugleich das Aufrechterhalten des Benutzungsverhältnisses rechtfertigen, der Unterkunft für länger als 7 Tage fernbleibt. Bei einer nicht angezeigten Abwesenheit von länger als 7 Tagen ist die Samtgemeinde berechtigt, die Unterkunft anderweitig zu vergeben und das in der Unterkunft verbliebene Eigentum zu entsorgen oder Dritten zu überlassen.

#### **§ 4**

#### **Benutzung und Instandhaltung der Unterkünfte**

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Der/Die Benutzer/in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenem Zubehör pfleglich zu behandeln, sie bestimmungsgemäß zu verwenden und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (3) Beim Bezug der zugewiesenen Unterkunft ist von den Benutzerinnen und Benutzern nur der von der Samtgemeinde Sottrum zugelassene, für die Zeit der Einweisung notwendige Hausrat, mitzunehmen. Gegenstände, die nicht zum notwendigen Hausrat gehören, sind von den Benutzerinnen und Benutzern der Unterkünfte zu entfernen, andernfalls ist die Samtgemeinde Sottrum berechtigt sie zu entfernen. Notwendiger Hausrat in diesem Sinne sind nur Gegenstände, die der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse, wie Essen, Schlafen und Aufenthalt dienen. Dies sind Geschirr, Kochutensilien und Haushaltswäsche.
- (4) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die Benutzerin/der Benutzer dies der Samtgemeinde Sottrum unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr/ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen; insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet die Benutzerin/der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem/seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerin/der Benutzer haftet, kann die Samtgemeinde Sottrum auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Samtgemeinde Sottrum zu beseitigen. Reparaturen an den überlassenen Räumlichkeiten und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Benutzer/innen sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Reparaturen, die im Interesse der Wohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Samtgemeinde Sottrum ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 5**

#### **Hausrecht**

Mitarbeitende oder Beauftragte der Samtgemeinde Sottrum sind auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, außerhalb der Nachtzeit (§ 104 Abs. 3 der Strafprozessordnung) die zugewiesenen Räume zu betreten. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, Mitarbeitenden oder Beauftragten der Samtgemeinde Sottrum außerhalb der Nachtzeit ungehinderten Zutritt zu den ihnen zugewiesenen Räumen zu gewähren. Während der Nachtzeit gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend, soweit das Betreten der Räume zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich ist.

## **§ 6 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die Benutzerin/der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt, besenrein, mängelfrei und sauber zurückzugeben.
- (2) Alle Schlüssel sind der Samtgemeinde Sottrum zu übergeben. Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Samtgemeinde Sottrum oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (3) Gegenstände, die von den Benutzerinnen und Benutzern mit in die Unterkunft gebracht wurden, sind mit Ende des Nutzungsverhältnisses zu entfernen.
- (4) Wird den Pflichten aus den Absätzen 1 bis 3 nicht nachgekommen, kann die Samtgemeinde Sottrum die Unterkunft auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers räumen und Gegenstände von Wert verwahren. Weiterhin kann die Samtgemeinde Sottrum die Schlösser auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers austauschen lassen. Die Samtgemeinde Sottrum haftet nicht für die Verschlechterung oder den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände. Werden die in Verwahrung genommenen Gegenstände nicht spätestens drei Monate nach dem Ende des Benutzungsverhältnisses abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass die/der Berechtigte ihr/sein Eigentum daran aufgegeben hat. Die Samtgemeinde Sottrum ist dann berechtigt, die Gegenstände zu verwerten oder zu vernichten.

## **§ 7 Räum- und Streupflicht**

Der Benutzerin/des Benutzers obliegt, ggf. gemeinschaftlich, die Straßenreinigung einschließlich der Räum- und Streupflicht im Rahmen der ortsrechtlichen Regelungen.

## **§ 8 Hausordnung**

- (1) Der/Die Benutzer/in ist zur Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern verpflichtet. Mitarbeitende der Samtgemeinde Sottrum oder mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkunft durch die Samtgemeinde beauftragte Dritte können zur Wahrung der Hausordnung mündliche Anordnungen erlassen, die für die Benutzerinnen und Benutzer bindend sind. Die Sätze 1 und 2 gelten für Gäste entsprechend.
- (2) Es ist verboten:
  - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen,
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,
  - c. ein Tier in der Unterkunft zu halten,
  - d. zu rauchen und
  - e. bauliche oder andere Veränderungen an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vorzunehmen
- (3) Ausnahmen von den Verboten nach Absatz 2 können von der Samtgemeinde Sottrum auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers zugelassen werden, wenn sie / er nachweist, dass ein dringendes Bedürfnis vorliegt.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 kann widerrufen werden, wenn Nebenbestimmungen nicht eingehalten, andere Bewohner/innen der Unterkunft oder der Nachbargrundstücke belästigt oder die Unterkunft beziehungsweise das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (5) Die Samtgemeinde Sottrum kann auf Kosten der Benutzerin/des Benutzers ohne vorherige Ankündigung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Missachtung der Verbote nach Absatz 2 zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.
- (6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Samtgemeinde besondere Hausordnungen erlassen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden. Die Hausordnung ist auch für Gäste bindend.
- (7) Die Samtgemeinde ist auch berechtigt, Besuche einzelner Personen aus wichtigem Grund zeitlich zu beschränken oder ganz zu untersagen.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der/Die Benutzer/in haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen dieser Satzung für die von ihm/ihr oder in seiner/ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder von deren/dessen Gästen verursachten Schäden.

- (2) Für Schäden, die sich die Benutzer/innen oder Gäste der Unterkunft gegenseitig zufügen oder entstehen, auch soweit sie durch Diebstahl oder Feuer verursacht worden sind, übernimmt die Samtgemeinde keine Haftung.
- (3) Die Haftung der Samtgemeinde gegenüber den Benutzerinnen/den Benutzern und den Gästen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 10 Personenmehrheit als Benutzer**

Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft leben.

### **§ 11 Verwaltungszwang**

Räumt ein/e Benutzer/in die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie/ihn eine bestandskräftige oder vollziehbare Umsetzung- oder Räumungsverfügung vorliegt, ist die Samtgemeinde berechtigt, die Verfügung mit Zwangsmitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung durchzusetzen.

### **§ 12 Gebühren**

Für die Benutzung der Unterkünfte werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Samtgemeinde Sottrum erhoben.

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
  - a. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufnimmt,
  - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt,
  - c. ein Tier in der Unterkunft hält,
  - d. in der Wohnung raucht,
  - e. bauliche oder andere Veränderungen ungenehmigt an der Unterkunft oder an dem überlassenen Zubehör vornimmt,
  - f. Mitarbeiterenden oder Beauftragten der Samtgemeinde Sottrum keinen Zutritt zu den zugewiesenen Räumlichkeiten gewährt oder
  - g. als Gast unter Missachtung eines Zutrittsverbots oder nach Ende der Besuchszeit die Unterkunft betritt oder sich darin aufhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sottrum, den 11. Oktober 2022

Bahrenburg  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2022 Nr. 14

## **Gebührensatzung der Samtgemeinde Sottrum über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte im Bereich der Samtgemeinde Sottrum**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in den samtgemeindeeigenen Gebäuden sowie in den für Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

### **§ 2 Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Räume und der anteiligen Fläche der Flure, Wasch-, Keller- und sonstigen Nebenräume berechnet. Sie setzt sich aus einem Grundbetrag und einem Zusatzbetrag zusammen.
- (2) Als Grundbetrag werden je Quadratmeter der zugrunde zu legenden Fläche (Abs. 1) für die samtgemeindeeigenen Obdachlosenunterkünfte ein Betrag in Höhe von 5,00 €/m<sup>2</sup> und in den angemieteten Räumlichkeiten die jeweils gezahlte Miete im Monat (Erhebungszeitraum) erhoben.
- (3) Der Zusatzbetrag errechnet sich aus den Wasser- und Stromkosten für die anteiligen Nebenräume (Abs. 1) sowie aus den verauslagten Nebenkosten wie Müll-, Kanal-, Kehr- und Straßenreinigungsgebühren usw.
- (4) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes in Anspruch genommen, so ist die Benutzungsgebühr nur für die Zeit der Benutzung zu berechnen.
- (5) Neben der Benutzungsgebühr sind die Strom- und Wasserkosten für die zugewiesenen Räume direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen sowie die Kosten der Beheizung zu tragen, sofern dies nicht durch die Samtgemeinde abgerechnet wird.

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Obdachlosen verpflichtet. Personen, die in Familiengemeinschaft leben, haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung und endet mit dem Tage der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

### **§ 5 Festsetzung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird von der Samtgemeinde festgesetzt und dem Gebührenpflichtigen schriftlich bekanntgegeben.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. jeden Monats an die Samtgemeindekasse Sottrum zu entrichten.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sottrum, den 11. Oktober 2022

Bahrenburg  
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2022 Nr. 14

---

### **Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Böttersen und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Böttersen hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Böttersen wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Böttersen, den 31. Oktober 2022

Gemeinde Böttersen  
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2022 Nr. 14

---

### **Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Bothel und Entlastungserteilung**

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2015 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel, öffentlich aus.

Bothel, 31. Oktober 2022

Gemeinde Bothel  
Die Bürgermeisterin

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2022 Nr. 14

---

## **9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 10.10.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie erhalten daneben für die Teilnahme an Rats-, Verwaltungsausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 30 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Für Sitzungen, die während Sitzungsunterbrechungen einer Ratssitzung stattfinden, wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Die maximale Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgelder gezahlt werden, richtet sich nach der Anzahl der Wochen mit stattgefundenen Sitzungen von VA und Ausschüssen in einem Kalenderjahr.“

## § 2

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Sottrum, den 11. Oktober 2022

Bahrenburg  
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2022 Nr. 14

---

### C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### **Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 26. September 2022 den Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Bremen am 17. Oktober 2022 unter dem Aktenzeichen – 52-7 – erteilt.

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2022 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 27. Oktober 2022

Reiner Bick  
stellv. Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2022 Nr. 14

---

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Elektronische Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung [www.lk-row.de](http://www.lk-row.de) ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: [monika.trau@lk-row.de](mailto:monika.trau@lk-row.de), oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: [jochen.twiefel@lk-row.de](mailto:jochen.twiefel@lk-row.de).*